

Eckpunktepapier

Sächsisches Vergabegesetz

Michael J. Weichert
stellv. Fraktionsvorsitzender

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30
Telefax: 0351 / 493 48 09

michael.weichert@slt.sachsen.de

1 Vergaberecht modernisieren: Effizienz öffentlicher Ausgaben des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen sichern

Das Sächsische Vergabegesetz ist seit seinem Erlass im Jahr 2002 nicht an aktuelle Entwicklungen und Anforderungen angepasst worden. Die vorhandenen Spielräume des Landesgesetzgebers, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Umwelt- und Sozialkriterien, wurden bisher nicht genutzt. Nach dem Gesetzentwurf der GRÜNEN-Fraktion soll künftig die umweltgerechte Beschaffung Maßstab öffentlicher Auftragsvergabe sein. Darüber hinaus sollen öffentliche Mittel des Freistaates so vergeben werden, dass kein Lohndumping erfolgt.

Der Anwendungsbereich des sächsischen Vergabegesetzes wird an die Bundesregelung angepasst. Nach geltender Rechtslage müssen in Sachsen Juristische Personen des privaten Rechts im unter-schweligen Bereich Vergaberegeln im Allgemeinen nicht anwenden, auch wenn sie von Kommunen gegründet werden (Stadt- und Wasserwerke, Wohnungsgesellschaften u.a.). Nach dem grünen Gesetzentwurf sollen diese allein durch die Wahl der Privatrechtsform nicht länger aus dem Vergaberecht herausfallen.

2 Umweltgerechtere und energieeffiziente Beschaffung erleichtern

Umwelt- und Energieeffizienzkriterien, die Verringerung von Ressourcenverbrauch und geringere Entsorgungskosten sollen nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Maßstab öffentlicher Beschaffung werden. Mittel- und langfristig führt dies zu Kosteneinsparungen. Die bisher von der Volkswirtschaft bzw. der Gesellschaft getragenen externen Kosten werden in die einzelwirtschaftliche Beschaffungsentscheidung einbezogen. Damit werden für die einzelwirtschaftlichen Beschaffungsentscheidungen die richtigen Anreize gesetzt, um die langfristigen gesamtwirtschaftlichen Kosten, die durch negative Umweltwirkungen entstehen, zu minimieren. §7 des Entwurfs regelt, dass künftig

umweltverträglichere und energieeffiziente Produkte ausgeschrieben werden sollen. Orientieren soll sich der Auftraggeber nicht am Durchschnitt, vielmehr soll durch Wettbewerb ein hohes Niveau an Umweltverträglichkeit gefördert werden. Über die Bekanntmachung in den Vergabeunterlagen sollen öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, die Entwicklung energieeffizienter und umweltverträglicher Verfahren zu befördern.

3 *Lohndumping verhindern - Tariftreue und vergabespezifischen Mindestlohn einführen*

Bei der Aufstellung von Angeboten lastet ein enormer Druck auf den Unternehmen, die Lohnkosten zu minimieren, um „im Wettbewerb bestehen zu können“. Lohndumping führt durch notwendige Aufstockungs- und andere soziale Leistungen für Beschäftigte zu Folgekosten für den Freistaat und seine Kommunen. Es ist daher im wirtschaftlichen Interesse des Freistaats und seiner Kommunen, Lohndumping zu verhindern. Geregelt wird daher in §11 und §12 (unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben) Tariftreue sowie in §13 eine Lohnuntergrenze von 8,50 Euro, die Beschäftigten eine eigenständige Existenz ermöglichen soll. Bei einem Vollzeitverhältnis (40-Stunden-Woche) entspricht ein Mindeststundenlohn von 8,50 Euro einem Bruttomonatslohn von 1.496 Euro (8,50 Euro x 8 Stunden x 22 Arbeitstage). Die Lohnuntergrenze gilt auch für LeiharbeiterInnen (§2 Absatz 4 des Entwurfs).

4 *Wirtschaftlichkeit des Angebots: Lebenszyklusprinzip beachten*

Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlichste Angebot. Die Praxis zeigt, dass Wirtschaftlichkeit oft mit dem vordergründig „billigsten Angebot“ verbunden wird. Dies ist jedoch nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Fehleinschätzung. Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen künftig neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer sowie die Transport- und Entsorgungskosten berücksichtigt werden (§19 Absatz 1 des Entwurfs). Die Immobilienbewirtschaftungsausgaben haben einen sehr hohen Anteil an den Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte. Insofern kann eine energieeffiziente Immobilienbewirtschaftung den Haushalt Jahr für Jahr signifikant entlasten.

Die Bewirtschaftungskosten einer Immobilie können im Wesentlichen in der Planungsphase des Immobilienneubaus bzw. der Immobilienrevitalisierung beeinflusst werden. Während des Betriebs bestehen kaum noch signifikante Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten. Insofern kommt der Vergabe von Bauleistungen eine bedeutende langfristige Haushaltswirkung zu.

5 Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Die losweise Ausschreibung und Vergabe dient kleinen und mittleren Unternehmen. Mit der in §4 des Entwurfs vorgeschlagenen Regelung wird dies zur Pflicht. Die in der bisherigen Fassung des Vergabegesetzes geregelte „Soll“-Vorschrift wird an die Bundesregelung (§97 Absatz 3 Satz 1 und 3) angepasst. Der angemessenen Berücksichtigung des Mittelstands dient auch die Regelung, dass kleine und mittlere Unternehmen in geeigneter Weise auf beschränkte und freihändige Vergaben hinzuweisen sind. Die beabsichtigte Festlegung des Schwellenwerts für die freihändige Vergabe auf 10.000 Euro (§3 des Entwurfs) wird dazu führen, dass mehr Aufträge öffentlich ausgeschrieben werden. Dies fördert den Wettbewerb und kommt ebenfalls kleineren und mittleren Unternehmen zu Gute. Schließlich wird die Einführung von Präqualifizierungsverfahren zu Erleichterungen für Unternehmen führen, da dadurch die nach dem Gesetz erforderlichen Nachweise erbracht werden können.

6 Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Bieter, die gegen Strafgesetze verstoßen haben, sind vom Vergabeverfahren auszuschließen, soweit nicht dargelegt wird, dass aktiv Sorge getragen wurde, dass sich ein Verstoß nicht wiederholt (§17). Damit soll sichergestellt werden, dass Geld der öffentlichen Hand effektiv verwendet wird und nicht an unzuverlässige Unternehmen fließt. Veröffentlichungspflichten, z. B. bei der Vergabeentscheidung nach §28 des Entwurfs, dienen der Erhöhung von Transparenz und öffentlicher Kontrollmöglichkeiten. Sie sind ein anerkanntes Mittel zur Korruptionsvorbeugung. Geregelt werden weiterhin inhaltliche Vorgaben an den Vergabebericht (§26 des Entwurfes). Dieser soll dem Landtag eine Bewertung der Wirksamkeit von Umwelt- und Sozialkriterien sowie gegebenenfalls eine Nachjustierung ermöglichen. Einbezogen werden, sollen auch die Kommunen, um ein umfassendes Bild über das öffentliche Beschaffungswesen zu erhalten.

7 Einbeziehung weiterer Umwelt- und Sozialstandards ermöglichen!

Gesetzlich vorgeschrieben wird die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (§10), wie das Verbot der Kinderarbeit und das Übereinkommen über die Entgeltgleichheit für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit. Erfährt der öffentliche Auftraggeber, dass dies nicht geschieht, erweist sich das Unternehmen als ungeeignet und muss vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Schließlich kann die Einhaltung weiterer Umwelt- oder Sozialstandards (Frauenförderprogramme, Beschäftigung von Schwerbehinderten und Langzeitarbeitslosen) als Zuschlagkriterium Berücksichtigung finden.